

Satzung des Musikzug Holzkirchen e.V.

Sitz: 83607 Holzkirchen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikzug Holzkirchen e.V. mit Sitz in 83607 Holzkirchen.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 0184 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Miesbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient zur Förderung von Kunst und Kultur, zur Erhaltung der Blasmusik sowie zur Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus – und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§4 Anschluss an Vereine und Organisationen

Der Verein ist an keinen anderen Verein und an keine Organisation angeschlossen.

§5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in folgende Gruppen (Sparten)

1. Blaskapelle
2. Spielmannszug
3. Jugendorchester

§6 Mitglieder

Die Mitglieder des Musikzug Holzkirchen e.V. setzen sich zusammen aus:

- a) Musizierende Mitglieder
- b) Fördernde (Passive) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Auszubildende Mitglieder

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die musikbegabt ist bzw. ein Instrument spielt oder über Fähigkeiten verfügt, welche der Musikzug Holzkirchen e.V. zur Ausübung seiner musikalischen Darbietung benötigt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Es wird unter Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Vereins und unter Zustimmung der Vorstandschaft ernannt.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die musizierenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden (Proben) teilzunehmen. Wer mehrmals die Proben nicht besucht, kann vom Mitwirken bei öffentlichen Auftritten ausgeschlossen werden.

§9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Meldung an den Vorstand erfolgen. Jedoch muss der Mitgliedsbeitrag (siehe § 10) für das laufende Jahr gezahlt werden.

§ 10 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich an den Kassier zu zahlen.

§11 Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne oder Zuschüsse dürfen nur für den Kauf von Instrumenten (oder technischer Ausrüstung), musikalischer Weiterbildung (Kurse, Unterrichtszuschüsse, Konzertbesuche), für Mittel zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, vereinsübliche Kleidung (Tracht), Notenmaterial, Zuschüsse (Fahrtkosten, Spesen) zum Erreichen der Proben, Auftritte und Vorabsprachen mit möglichen Veranstaltern, Spenden an karitative, soziale und kirchliche Zwecke, das eigene Vereinsheim, sowie für reine Vereinszwecke verwendet werden.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinseigentum der Marktgemeinde Holzkirchen in Treuhand übergeben, für anderweitige kulturelle Verwendungszwecke.

§13 Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung einen Vereinsvorstand, der alle 3 Jahre gewählt wird und besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) 1. Kassier
- e) 2. Kassier
- f) 1. Schriftführer
- g) 2. Schriftführer
- h) Zeugwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- i) Musikalischer Leiter Blaskapelle
- j) Musikalischer Leiter Spielmannszug
- k) Beisitzer Blaskapelle
- l) Beisitzer Spielmannszug

Der Vorstand hat alle organisatorischen Aufgaben unter sich aufzuteilen.

§14 Musikalischen Leiter

Die musikalischen Leiter bestimmt der Vorstand. Diese sind für die musikalische Arbeit des Vereins verantwortlich.

§15 Aufgaben der Vorsitzenden

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der 2. und 3. Vorsitzende jedoch nur im Vertretungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Der Vorsitzende ist für die gesamte Organisation verantwortlich. Alle Abmachungen für eventuelle Auftritte, Darbietungen sowie Veröffentlichungen von Plakaten und Zeitungsartikeln sind von den Vorsitzenden zu billigen.

§16 Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer haben alle schriftlichen Arbeiten sowie die Protokollführung bei den Veranstaltungen zu übernehmen. Alle Veröffentlichungen sowie die schriftlichen Äußerungen des Vereins sind dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern vorzulegen.

§17 Aufgaben der Kassiere

Der 1. und 2. Kassier trägt die Verantwortung über die finanzielle Lage des Vereins. Es ist ein Kassenbuch zu führen. Alle Ausgaben sind zu belegen und vom Vorsitzenden zu billigen. Außerdem muss dem Vorsitzenden jederzeit Einsicht über die finanzielle Lage des Vereins gewährt werden. Am Ende des Geschäftsjahres ist nach Vorlage der Unterlagen eine Entlastung durch zwei Kassenprüfer zu erteilen. Der 1. Kassier ist für die finanziellen Belange des Frühlingfestes zuständig, der 2. Kassier für die finanziellen Belange des Vereins. Der 2. Kassier hat eine Mitgliederkartei zu führen.

§18 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§19 Aufgaben des Zeugwarts

Der Zeugwart ist für die vereinseigenen Instrumente (technisches Material), vereinseigene Kleidung, Noten und sonstige Gegenstände sowie für die Ordnung im Proben- und Notenraum verantwortlich und kann zur Unterstützung seiner Tätigkeiten jeweils Helfer bestimmen.

§20 Datenschutz

Näheres regelt die Datenschutzverordnung.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahreskassenberichte, Genehmigung der Jahreskassenberichte und Entlastung der Vorstandschaft.
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte laut Tagesordnung.

- c) Neufestsetzung des Jahresbeitrags.
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstands.
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über Widersprüche gegen den Vereinsausschluss.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt (nach Möglichkeit in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres).
Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.
Bei Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung sind der Zweck und die Gründe für den Antrag gleichzeitig schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.
 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in dem für die Gemeinde Holzkirchen zuständigem Amtsblatt (Holzkirchner Merkur) und im Holzkirchner Gemeindeblatt angekündigt. Außerdem soll die Einberufung erfolgen durch den Aushang im Vereinsheim an der Raiffeisenstraße in Holzkirchen.
 4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
 5. Über den Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand.

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
3. Über die Vereinsauflösung wird mit drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen entschieden.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse außer Betracht.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.
Die Niederschrift muss Ort, Tag und Dauer der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, den Versammlungs- oder Wahlleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. Grundsätzlich erfolgt die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung per Handzeichen.
Wird geheime Abstimmung beantragt, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen.
Wahlen werden auf Antrag geheim und schriftlich abgehalten.

§ 23 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft steht ferner in der Pflicht, die getätigten Satzungsänderungen in der nächsten Mitgliederversammlung offen zu legen.